VERORDNUNG (EWG) Nr. 2418/70 DER KOMMISSION

vom 30. November 1970

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 über die Dauerausschreibung von Magermilchpulver hinsichtlich der Einzelausschreibungen am Jahresende 1970

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 der Kommission vom 18. August 1970 über eine Dauerausschreibung von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2039/70 (4), werden Einzelausschreibungen durchgeführt, für die die Frist für die Einreichung der Angebote an jedem zweiten und vierten Dienstag des Monats um 12 Uhr abläuft.

Im Hinblick auf die Feiertage am Jahresende erscheint es angebracht, die Frist für die Einreichung der Angebote, die hiernach am 22. Dezember 1970 ablaufen würde, vorzuverlegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 ist Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote zu der zweiten im Dezember 1970 stattfindenden Einzelausschreibung für Magermilchpulver nicht Dienstag, der 22. Dezember 1970, sondern Freitag, der 18. Dezember 1970, 12 Uhr.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 185 vom 19. 8. 1970, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 226 vom 13. 10. 1970, S. 8.